

Kriterien ordnungsgemäßer Buchführungsaufzeichnungen

Unternehmer, die buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen, müssen, sofern Sie Bargeschäfte tätigen, auch ein Kassenbuch führen. Dabei sind, unabhängig von der Aufzeichnungsmethode (händisch od. EDV-unterstützt), bestimmte Ordnungsmäßigkeitskriterien einzuhalten, damit das Kassenbuch vom Fiskus anerkannt wird:

- Kasseneinnahmen und –ausgaben sollen chronologisch, vollständig, richtig und zeitgerecht erfasst werden.
- Zeilen, die der Regel nach zu beschriften sind, sollen nicht als leere Zwischenräume ausgelassen werden
- ursprünglicher Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden
- Änderungen müssen nachvollziehbar sein

Daher ist bei EDV-unterstützten Kassenbüchern besonders darauf zu achten, dass eine nachträgliche Änderung des Kassenbuchs ausgeschlossen ist oder gekennzeichnet wird, um dem letzten Punkt zu entsprechen. Insbesondere die Verwendung von Excel-Listen ist problematisch, da Änderungen vorgenommen werden können, die nachträglich nicht mehr erkennbar sind.

Bei händischen Kassenbüchern dürfen Eintragungen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln (z.B. Bleistift) erfolgen.

Beachten Sie bitte außerdem die Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016!